

Arbeitsrecht

(Nr. 40/2008)

Versetzung Berliner Beamter zum Stellenpool verfassungswidrig

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied:

Wird ein Beamter zu einem Stellenpool versetzt und dort entweder zu verschiedenen Dienststellen abgeordnet, fortgebildet oder umgeschult, so verstößt dies gegen seine verfassungsmäßigen Rechte.

Nach dem Berliner "Stellenpoolgesetz" werden diejenigen Beamten zum Stellenpool versetzt, deren Beschäftigung bei ihren bisherigen Dienststellen durch den Wegfall oder die Verlagerung ihrer Aufgaben nicht mehr möglich ist. Durch die Versetzung verlieren die Beamten ihr bisheriges Amt, ohne beim Stellenpool ein neues Amt zu erhalten. Stattdessen werden sie nach Art von Leiharbeitnehmern zu verschiedenen Berliner Dienststellen abgeordnet oder bei Beschäftigungslosigkeit fortgebildet oder umgeschult.

Dies verstößt gegen den verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatz, dass jedem Beamten ein seinem Status entsprechendes Amt übertragen werden muss, in dem er amtsangemessen zu beschäftigen ist. Ein solches Amt wird den zum Stellenpool versetzten Beamten auf Dauer oder jedenfalls ohne absehbare zeitliche Begrenzung vorenthalten. Die Versetzung ist daher rechtswidrig.

Das Bundesverwaltungsgericht durfte in den beiden von ihm entschiedenen Fällen das Berliner Stellenpoolgesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung seiner Verfassungsmäßigkeit nicht vorlegen, weil die Versetzungen schon wegen einer Verletzung der Mitwirkungsrechte des Personalrats aufzuheben waren.

Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 18.09.2008
Aktenzeichen: 2 C 3.07 und 2 C 8.07

Veröffentlicht:

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts –
Nr. 58/2008 v. 18.09.2008

23.10.2008